

**12. Nachtrag
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19, 19 a Abs. 1 und 20 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), der §§ 8 Abs. 1 u. 3 und 8a Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.04.2011 folgenden 12. Nachtrag zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen beschlossen:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen wird wie folgt geändert:

1.

a) § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „in doppelter Ausfertigung“ entfällt

b) § 6 Absatz 2 Satz 4 entfällt.

2.

A. Allgemeine Bestimmungen Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die unter Nr. 4-9, 11 und 17 der folgenden Gebührenübersicht aufgeführten Sondernutzungen können auch für kürzere Zeiträume erlaubt werden.

3.

Tarifstelle 9 wird wie folgt geändert:

Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m² der benutzten Verkehrsfläche je Monat **4,00 €**

4.

Tarifstelle 15 wird wie folgt geändert:

15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Reklamefahrzeuge	
	je Reklameträger je angef. Tag	3,00 €
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	10,00 €

5.

Tarifstelle 18 wird wie folgt geändert:

18	CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	60,00 €.
----	---	----------

6.

Tarifstelle 19 wird neu in die Satzung aufgenommen:

19	Elektrotankstellen	
	je Ladestation je angefangenes Kalenderjahr	90,00 €

7.

Dieser 12. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.04.2011

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister